

## **Wahl und Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden**

### **1. Allgemeines**

Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 39 Abs. 1 LplG unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Verbandsmitglieds aus ihrer Mitte eine/n Verbandsvorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit als Mitglied der Verbandsversammlung. Der/die Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Die Wahl findet jeweils in der ersten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/Sie vertritt den Verband, leitet die Verbandsversammlung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er/Sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse (§ 39 Abs. 2 LplG). Der/die Verbandsvorsitzende ist ferner Vorgesetzte/r, Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Regionalverbands.

### **2. Vorschläge und Vorstellung des/der Bewerber/s**

Die CDU-Fraktion als größte Fraktion der Verbandsversammlung macht von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch und schlägt Herrn Oberbürgermeister a. D. Joachim Scholz als Verbandsvorsitzenden vor.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung können weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden.

### **3. Aussprache**

### **4. Wahlhandlung**

Bei der Durchführung einer geheimen Wahl wird eine Wahlkommission gebildet, der jeweils 1 Mitglied jeder Fraktion angehört. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung übernimmt den Vorsitz der Wahlkommission.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, kommt das weitere Verfahren gemäß § 37 Abs. 7 GemO zum Tragen.